



KINDERSCHUTZKONZEPT

des Kirchenkreises Obere
Nahe und seiner
Gemeinden



KIRCHENKREIS
OBERE NAHE

VORWORT

Jedes Kind ist ein einzigartiger, achtens- und schützenswerter Mensch – ein Gedanke Gottes, in dem ein großes Entwicklungs- und Entfaltungspotential steckt. In jedem Kind schlummert sozusagen die Zukunft der Welt. Damit sie eine gute Zukunft werden kann, braucht jedes Kind Räume der Geborgenheit in denen es seine Potentiale entfalten kann.

Der Kirchenkreis Obere Nahe und seine Gemeinden wollen mit unserem Kinderschutzkonzept dazu beitragen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen durchzusetzen wie sie in der UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES niedergelegt sind. Ihre Basisprinzipien sind Gleichbehandlung, Recht auf Leben, Vorrang für das Kindeswohl und die Achtung der Meinung des Kindes.

Mit ihrer Ratifizierung am 5. April 1992 ist auch die Bundesrepublik Deutschland der UN-Kinderschutzkonvention beigetreten. In ihr sind Rechte des Kindes formuliert im Sinne von Schutzrechten wie z.B. das Recht des Kindes auf Wahrung seiner Identität, das Recht des Kindes auf Schutz seiner Privatsphäre und seiner Ehre (Art. 16), das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19), der Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung (Art. 32)

Diese Rechte des Kindes sind verknüpft mit Rechten und Verantwortlichkeiten von Eltern und anderer Erziehungspersonen sowie mit Verpflichtungen und Aufgaben der Institutionen der Gesellschaft also auch der Kirche.

Wir als Kirchenkreis Obere Nahe und seine Gemeinden wollen mit unserem Kinderschutzkonzept nicht nur dazu beitragen, die Rechte von Kindern und Jugendlichen durchzusetzen, sondern sie durch Prävention vor übergriffigem Verhalten zu schützen. Da wo Kinder und Jugendliche von übergriffigem Verhalten bedroht sind, bieten wir mit unserem Kinderschutzkonzept einen Handlungsleitfaden an, wie übergriffiges Verhalten benannt und allen Beteiligten Hilfe geleistet werden kann.

Unser Kinderschutzkonzept gilt für die verschiedenen Arbeitsbereiche des Kirchenkreises Obere Nahe und seiner Gemeinden in unterschiedlicher Ausprägung und muss jeweils individuell angewandt werden.

Wir hoffen, dass wir Kindern und Jugendlichen auch mit der Umsetzung unseres Kinderschutzkonzeptes verlässliche Räume geben, in denen sie ihre Persönlichkeit optimal entwickeln und ihre Potentiale entfalten können.

Ich wünsche diesem Kinderschutzkonzept eine segensreiche Wirkung

Im Mai 2018, Superintendentin Jutta Walber

INHALTSVERZEICHNIS

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2. WAS IST KINDERSCHUTZ	6
2.1 Definition	6
2.2 Formen übergreifigen Verhaltens und mögliche Signale	6
3. PRÄVENTION	9
3.1 Was verstehen wir unter Prävention?	9
3.2 Wozu Prävention?	9
3.3 Präventive Maßnahmen	9
3.4 Prävention in der Praxis	10
3.4.1 Mitarbeitende, denen in ihrer Arbeit Kinder und Jugendliche anvertraut sind:	10
3.4.1.1 Bei Einstellung	10
3.4.1.2 Einarbeitung	12
3.4.1.3 Sensibilisierung und Qualifizierung des Personalbestandes für den Kinderschutz	12
3.4.2 Ehrenamtliche, denen in ihrer Arbeit Kinder und Jugendliche anvertraut sind:	13
3.4.2.1 Auswahl von Ehrenamtlichen	13
3.4.2.2 Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen	14
4. BESCHWERDEMANAGEMENT	15
4.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche	15
4.2 Grundsätze für die Beschwerden von Kindern und Jugendlichen	15
4.3 Grundsätze für die Bearbeitung von Beschwerden	15
4.4 Annahme von Beschwerden	16
4.5 Bearbeitung von Beschwerden	16
4.6 Konkretes Vorgehen im Verdachts- und Mitteilungsfall	17

4.7 Grundsätze für das Vorgehen im Verdachts- und Mitteilungsfall:.....	17
5. HILFE FÜR MENSCHEN, DIE MISSTÄNDE BENENNEN	18
6. HILFE FÜR MENSCHEN, DENEN SICH ANDERE OFFENBAREN	19
7. UMGANG MIT ANFRAGEN AUS DER GEMEINDE	20
8. UMGANG MIT MEDIENANFRAGEN	21
Anlage 1: Wichtige Kinderrechte.....	22
Anlage 2: Dokumentationsbogen zur Einstellung von hauptamtlich Mitarbeitenden	23
Anlage 3: Dokumentationsbogen zur Einstellung von ehrenamtlich Mitarbeitenden	24
Anlage 4: Selbstverpflichtungserklärung	25
Anlage 5: Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung.....	26
Anlage 6: Beschwerde-Dokumentation	27
Anlage 7: Dokumentation im Verdachts- und Mitteilungsfall.....	29
Anlage 8: Reflexionsbogen.....	32
Anlage 10: verwendete Quellen.....	40

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Obere Nahe und in seinen Gemeinden. Kinder und Jugendliche haben grundsätzlich das Recht zur Wahrung ihres Wohles und ihrer Gesundheit. Dies findet sich in folgenden gesetzlichen Grundlagen wieder.

Art. 3 UN Kinderrechtskonvention

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen ... ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

§ 163 Abs. 2 BGB

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.“

§ 8a Abs. 4 SGB VIII (gilt für Kindertagesstätten)

In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden „Insoweit erfahrene Fachkraft“ insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie

diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Das Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) RLP vom 7.3.2008 hat bereits die Bildung lokaler Netzwerke vorgesehen. Diese sind z.B. im Nationalparklandkreis Birkenfeld schon initiiert.

Durch das am 1.1.2012 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz-BKiSchG) gibt es für Kindertagesstätten und andere Institutionen wichtige Änderungen im Kontext des Kinderschutzgesetzes. U.a. sind dies:

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden sind gehalten, dem Träger in regelmäßigen Abständen (4 bis 5 Jahre) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen (§ 45 Abs. 3 SGB VIII).

Auch ehren- und nebenamtlich Tätige sollen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. (§ 72 a Abs. 3 SGB VIII)

2. WAS IST KINDERSCHUTZ

2.1 Definition

Im Kinderschutz geht es darum, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen ihres körperlichen, geistigen und seelischen Wohles zu schützen.

Wichtige Maßnahmen, um Kinder vor übergriffigem Verhalten zu schützen, sind eine erfolgreiche Prävention, ein zielführendes Beschwerdemanagement, verlässliche Hilfe für Menschen, die Missstände benennen und zuverlässige Hilfe für Menschen, denen sich andere offenbaren.

2.2 Formen übergriffigen Verhaltens und mögliche Signale

Das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen kann gefährdet werden durch:

- ✘ körperliche, sexuelle und psychische Grenzüberschreitungen
- ✘ körperliche, sexuelle und psychische Gewalt
- ✘ körperliche und psychische Vernachlässigung und Mangelversorgung
- ✘ die Ausübung von Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und zur Durchsetzung eigener Interessen
- ✘ die nicht entwicklungsgemäße Förderung
- ✘ einen nicht entwicklungsgemäßen Umgang mit ihnen.
- ✘ Für uns sind alle oben genannten Punkte Formen übergriffigen Verhaltens, vor dem der Kirchenkreis Obere Nahe und seine Gemeinden Kinder und Jugendliche schützen wollen.

Damit Kindern und Jugendlichen, die von übergriffigem Verhalten betroffen sind, geholfen werden kann, ist es wichtig Signale zu erkennen, die auf übergriffiges Verhalten hinweisen. So können Mitarbeitende im Verdachtsfall auf das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen zugehen und im geschützten Rahmen Gespräche anbieten, in denen die/der Betroffene sich mitteilen kann und ernst genommen wird.

Es gibt keine Signale, die eindeutig und ausschließlich auf übergriffiges Verhalten hinweisen. Die nachfolgend aufgeführten Signale können auch andere Ursachen haben. Es ist falsch, ausschließlich an übergriffiges Verhalten als Ursache zu denken, wenn Kinder und Jugendliche eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Verhaltensweisen zeigen. Bei einem Verdacht sind daher weitere Informationen erforderlich und es ist unverzichtbar und nach § 8a SGB VIII geboten, Beratung hinzuzuziehen.

Signale für übergriffiges Verhalten können sein:

- ✘ nicht entwicklungsgemäßer körperlicher Zustand
- ✘ nicht entwicklungsgemäßes psychisches Verhalten
- ✘ unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- ✘ unangemessene sexualisierte Sprache
- ✘ Probleme mit Grenzen der Intimität und Intimsphäre anderer: das Kind oder die/ der Jugendliche kommt immer wieder zu nah oder ist sehr distanziert
- ✘ plötzliches verstärktes Schamgefühl
- ✘ unübliches aggressives Verhalten
- ✘ häufige und andauernde Nervosität und Unruhe, das Kind bzw. die/der Jugendliche wirkt verschlossen und bedrückt, zieht sich in sich zurück, teilt sich weniger als gewohnt mit
- ✘ plötzliche veränderte Einstellung gegenüber Zärtlichkeiten, Körperkontakten und Sexualität
- ✘ Verweigerung von Hygienemaßnahmen wie Duschen und Waschen oder übertriebenes Duschen und Waschen
- ✘ Meidung bestimmter Orte, Situationen und Personen, oft auch in Verbindung mit abschätzigen Kommentaren
- ✘ das Kind oder die/der Jugendliche will nicht mit bestimmten Personen alleine sein
- ✘ plötzlich keine Lust mehr zur Teilnahme an Veranstaltungen ohne erkennbares Motiv
- ✘ sehr nahe Beziehung zu einem deutlich älteren Mitglied, evtl. zu einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter, insbesondere dann, wenn diese Person sehr stark auf das Kind konzentriert ist
- ✘ Abwertende Bemerkungen über Homosexualität bei gleichzeitiger Neugierde und Nachfragen
- ✘ Rückfall in nicht altersgerechtes Verhalten, z.B. wieder einnässen/einkoten
- ✘ Verletzungen im Genitalbereich
- ✘ Hautprobleme
- ✘ Essprobleme
- ✘ Schlafstörungen
- ✘ Übermüdung
- ✘ Wahrnehmungsstörungen
- ✘ sich-selbst-verletzendes Verhalten
- ✘ Konzentrations- und Leistungsstörungen

Die Punkte dürfen in diesem Sinne nicht als Checkliste verstanden werden, sondern als eine Sammlung von möglichen Auffälligkeiten, die Kinder und Jugendliche, die von übergriffigem

Verhalten betroffen sind, gehäuft zeigen. Ihr Auftreten soll jedoch hellhörig machen und ein wachsameres und genaueres Hinschauen nach sich ziehen. Darüber hinaus sind je nach Situation und je nach Persönlichkeit viele weitere Signale denkbar.

3. PRÄVENTION

3.1 Was verstehen wir unter Prävention?

Prävention dient dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden im Bereich unseres Kirchenkreises Obere Nahe und seiner Gemeinden. Zur Prävention werden auf der strukturellen und auf der pädagogischen Ebene Maßnahmen ergriffen, die übergreifiges Verhalten verhindern sollen.

3.2 Wozu Prävention?

Kein Kind und kein Jugendlicher ist grundsätzlich vor übergreifigem Verhalten geschützt.

Gelingende Prävention will Kinder und Jugendliche stärken und ihr Selbstvertrauen festigen, so dass sie zu starken Persönlichkeiten heranwachsen und ihnen Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um übergreifiges Verhalten zu erkennen und sich zu wehren. Starke Kinder und Jugendliche sagen „Nein“, wenn Grenzen überschritten werden.

Präventionsarbeit stärkt Mitarbeitende so, dass sie ihre eigenen Grenzen erkennen und sich schützen.

Prävention sensibilisiert und stärkt Erwachsene, dass sie falsches Verhalten und Missstände benennen, Opfer schützen und Beschwerden nachgehen. Starke Mitarbeitende signalisieren, dass übergreifiges Verhalten für sie kein Tabuthema ist.

3.3 Präventive Maßnahmen

Präventive Maßnahmen setzen auf der strukturellen und auf der pädagogischen Ebene an.

Auf der **strukturellen Ebene** sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- ✘ eindeutige Positionierung des Kirchenkreises Obere Nahe, seiner Gemeinden und Referate zum Thema Kinderschutz
- ✘ Erstellung von Standards für Prävention in der Praxis
- ✘ Selbstverpflichtungserklärung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Anlage 4)
- ✘ Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 5)
- ✘ Schaffung eines Beschwerdemanagements
- ✘ Hilfe für Menschen, die Missstände benennen
- ✘ Hilfe für Menschen, denen sich andere offenbaren
- ✘ Wiederkehrende Behandlung des Themas Kinderschutz in den Gremien des Kirchenkreises Obere Nahe, der Gemeinden und der Referate

Auf der **pädagogischen Ebene** sind folgende Maßnahmen mit beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden erforderlich:

- ✘ die eigene Rolle als Frau oder Mann reflektieren
- ✘ erlebtes und ausgeübtes übergriffiges Verhalten reflektieren
- ✘ eigene Einstellungen zu Sexualität und Gewalt reflektieren
- ✘ eigene Wertvorstellungen reflektieren
- ✘ Informationen über das Thema sexuelle Gewalt und Kinderschutz bereitstellen
- ✘ Vermittlung von altersgerechten Methoden zur Behandlung des Themas Kinderschutz in verschiedenen Altersgruppen
- ✘ Angebot des Kirchenkreises Obere Nahe und seiner Gemeinden einmal im Jahr ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit zu dem Thema Kinderschutz einzuladen und thematisch mit ihnen zu arbeiten

3.4 Prävention in der Praxis

3.4.1 Mitarbeitende, denen in ihrer Arbeit Kinder und Jugendliche anvertraut sind:

3.4.1.1 Bei Einstellung

Einstellungsvoraussetzungen für beruflich Mitarbeitende in den sozialen Bereichen sind grundsätzlich:

- ✘ entsprechende Berufsausbildung und Qualifizierung
- ✘ Fachlichkeit, Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung
- ✘ Kommunikationsfähigkeit, wertschätzende Haltung, Offenheit für kritische Themen
- ✘ Grenzachtung

Handelt es sich um einen Arbeitsbereich, in dem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht oder vorkommt, so wird bereits bei der Stellenausschreibung auf die Verpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie auf die diesbezügliche Reflexionsbereitschaft hingewiesen.

Die eingehenden Bewerbungsunterlagen werden von mehreren Personen (z.B. Bewerbungsausschuss) inklusive der zuständigen Leitungsebene und der MAV sowohl auf positive Aspekte als auch auf Lücken oder Unstimmigkeiten geprüft. Gemeinsam wird über eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch entschieden.

Das Vorstellungsgespräch wird von mehreren Personen - in der Regel - einschließlich Leitung geführt. Anschließend erfolgt ein Austausch über die jeweiligen Einschätzungen.

In einem strukturierten Vorstellungsgespräch wird/werden:

- ✘ das Thema Kinderschutz besprochen
- ✘ das Kinderschutzkonzept in Grundzügen vorgestellt
- ✘ die bisherigen Erfahrungen und die Haltung des Bewerbers/der Bewerberin zu diesem Thema erfragt
- ✘ nach allgemeinen Werten und Leitbildern gefragt
- ✘ die Einstellungen der sich bewerbenden Person zu Themen wie Machtverteilung, Gewalt, Grenzen, Nähe/Distanz erfragt
- ✘ das Vorgehen in kritischen Situationen überprüft
- ✘ Lücken, Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Bewerbungsunterlagen angesprochen und eine Erläuterung erfragt

In Arbeitsbereichen, in denen die Mitarbeitenden direkte Kontakte mit Kindern und Jugendlichen haben, wird mit in Frage kommenden Bewerbern/Bewerberinnen eine Hospitation vereinbart. Hierbei wird deren Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Annahme, Grenzsetzung und körperlicher oder psychischer Grenzüberschreitungen beobachtet. Verantwortlich für diese Beobachtung ist die jeweils zuständige Leitung, die die Aufgabe an in Frage kommende Mitarbeitende delegieren kann. Die Auswertung der Hospitation erfolgt sowohl gemeinsam von durchführender Person und Bewerber/Bewerberin als auch zwischen den am Auswahlverfahren beteiligten Personen. Rückmeldungen der Kinder und Jugendlichen sowie gegebenenfalls von deren Erziehungsberechtigten werden in die Bewertung einbezogen.

Der Kirchenkreis Obere Nahe und seine Gemeinden verpflichten sich, bei Personaleinstellungen auf „Notlösungen“ zu verzichten, sobald begründete Zweifel bezüglich des Umgangs der betreffenden Person mit persönlichen Grenzen, vor allem Kindern und Jugendlichen gegenüber, bestehen. Derjenige, der das Gespräch führt, soll auf seine Gefühle achten und diese ernst nehmen.

Kommt eine Einstellung in Betracht, so wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Bestandteile des Arbeitsvertrages sind:

- ✘ das Kinderschutzkonzept
- ✘ die vorgeschriebene Verfahrensweise im Falle eines Verdachts auf übergriffiges Verhalten
- ✘ die Selbstverpflichtungserklärung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Anlage 4)
- ✘ der Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 5)

Die einzustellende Person verpflichtet sich durch ihre Unterschrift zu deren Anerkennung und Einhaltung.

Einzustellende Personen, die in ihrem Arbeitsbereich keinen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden über verpflichtende Vorgehensweisen im Fall der Kenntnisnahme eines übergreifigen Verhaltens informiert. Auch solche Mitarbeitende verpflichten sich durch ihre Unterschrift zur Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes.

Es wird eine Probezeit vereinbart.

3.4.1.2 Einarbeitung

Zur Einarbeitung gehört auch die ausführliche Beschäftigung mit dem Kinderschutzkonzept des Kirchenkreises Obere Nahe und seiner Gemeinden und den daraus sich ergebenden konkreten Ausgestaltungen der jeweiligen Dienststelle.

Alle Mitarbeitenden werden ausführlich über die Vorgehensweisen im Falle eines Verdachts auf übergreifiges Verhalten informiert. In Dienststellen, in denen direkter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht oder zum Beispiel bei Hausbesuchen auftreten könnte, werden in der Einarbeitungszeit entsprechende Kontakt- und Beobachtungssituationen mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf den Kinderschutz ausführlich besprochen, sowie Haltungen, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen diskutiert beziehungsweise aufgezeigt.

Während der Einarbeitungszeit finden regelmäßige Auswertungsgespräche statt, in denen der/die Mitarbeitende Unklarheiten und Fragen zum Kinderschutz ansprechen kann.

Im Hinblick auf den Kinderschutz werden vor allem folgende Situationen besprochen:

- ✘ Situationen mit Fragestellungen zum Thema Nähe und Distanz zu Kindern und Jugendlichen
- ✘ Ärger oder andere Gefühle auslösende Situationen
- ✘ Situationen mit der Gefahr struktureller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- ✘ Situationen mit der Gefahr des Machtmissbrauchs und der mangelnden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- ✘ Situationen des Abwehrens/Ignorierens von Kindern und Jugendlichen.

Kommt es während der Probezeit zu nicht auszuräumenden Verdachtsmomenten der Grenzüberschreitungen des/der Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen, so erfolgt eine Kündigung des/der Mitarbeitenden.

3.4.1.3 Sensibilisierung und Qualifizierung des Personalbestandes für den Kinderschutz

Die Mitarbeitenden des Kirchenkreises Obere Nahe und seiner Gemeinden erhalten, abhängig von deren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Informationen und Schulungen zum Kinderschutzkonzept des Kirchenkreises Obere Nahe und seiner Gemeinden. Alle Mitarbeitenden werden wiederkehrend über die Vorgehensweisen im Falle eines Verdachts auf übergreifiges Verhalten informiert.

Mitarbeitende, die in ihrem Arbeitsbereich keinen direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden über die verpflichtende Vorgehensweise im Fall, dass sie über Dritte von einem Fall von übergriffigem Verhalten erfahren, informiert. Auch solche Mitarbeitende verpflichten sich durch ihre Unterschrift zur Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes.

Mitarbeitende, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bilden sich zum Thema „übergriffiges Verhalten erkennen und handeln“ fort. Hierzu gehört auch eine Schulung zur Gesprächsführung mit Kindern beziehungsweise Jugendlichen und Erziehungsberechtigten in schwierigen Situationen.

Mitarbeitende werden motiviert, Vorschläge zur Verbesserung des Kinderschutzes und der Arbeitsweisen mit Kindern und Jugendlichen einzubringen. Sowohl positive Erfahrungen als auch negative Vorkommnisse dienen als Möglichkeit der Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Kirchenkreis Obere Nahe und seinen Gemeinden.

Das Controlling der Arbeit in Bezug auf den Kinderschutz findet statt durch:

- ✘ Selbstreflexion der Mitarbeitenden
- ✘ Rückmeldungen der Kinder und Jugendlichen
- ✘ kollegialen Austausch im Team
- ✘ die jeweilige Leitung

3.4.2 Ehrenamtliche, denen in ihrer Arbeit Kinder und Jugendliche anvertraut sind:

3.4.2.1 Auswahl von Ehrenamtlichen

Verantwortlich für die Auswahl und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden sind die in den jeweiligen Einsatzbereichen benannten hauptamtlich Mitarbeitenden oder die vom Leitungsgremium dazu Beauftragten. Sie sind in Fragen des Kinderschutzes geschult.

Von ehrenamtlich Mitarbeitenden wird Kommunikationsfähigkeit, wertschätzende Haltung und Offenheit gegenüber kritischen Themen erwartet. Sie achten Grenzen und können ihr Verhalten nachvollziehbar begründen.

Es findet mit allen, die an ehrenamtlicher Mitarbeit interessiert sind, ein strukturiertes Vorstellungsgespräch statt, in dem unter anderem der Kinderschutz thematisiert wird.

Das Kinderschutzkonzept ist Teil der verbindlichen Vereinbarung über eine ehrenamtliche Mitarbeit. Der Kirchenkreis Obere Nahe und seine Gemeinden verpflichten sich, auf die Mitarbeit von Ehrenamtlichen zu verzichten, sobald begründete Zweifel bezüglich des Umgangs der betreffenden Person mit persönlichen Grenzen, vor allem Kindern und Jugendlichen gegenüber, bestehen. Derjenige, der das Gespräch führt, soll auf seine Gefühle achten und diese ernst nehmen. Auf „Notlösungen“ wird verzichtet.

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden legen ein erweitertes Führungszeugnis vor und unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Anlage 4) und den Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 5).

3.4.2.2 Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Der Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen kommt gerade in Fragen des Kinderschutzes eine zentrale Bedeutung zu.

Das Kinderschutzkonzept wird mit allen ehrenamtlich Mitarbeitenden besprochen.

Ehrenamtlichen werden Grundsätze für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitgeteilt.

Sowohl in der Einarbeitung als auch in der weiteren Begleitung wird stets auf Situationen hingewiesen, in denen der Kinderschutz relevant ist. Diese werden ausführlich auf der Grundlage des Kinderschutzkonzeptes analysiert. Hierzu zählen auch Situationen, in denen Kinder und Jugendliche beteiligt werden sowie der Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen beziehungsweise von deren Erziehungsberechtigten.

Ansprechpartner/in zu Fragen des Kinderschutzes ist die Leitung.

Die Arbeit der ehrenamtlich Mitarbeitenden wird von der Leitung bzw. dem oder der zuständigen hauptamtlich Mitarbeitenden beobachtet und gemeinsam mit dem oder der ehrenamtlich Mitarbeitenden reflektiert. Dabei werden spontane und durch Befragung erhobene Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen einbezogen.

Missachtet eine ehrenamtlich Mitarbeitende/ein ehrenamtlich Mitarbeitender trotz dieser Begleitung wiederholt oder in massivem Ausmaß die Person und die Grenzen des jeweiligen Kindes oder des/der jeweiligen Jugendlichen, so wird die Zusammenarbeit beendet.

Ehrenamtlichen wird die Teilnahme am „Rechtsseminar“ des Jugendreferates des Kirchenkreises Obere Nahe empfohlen.

4. BESCHWERDEMANAGEMENT

Ein transparent gestaltetes Beschwerdemanagement, welches mit den Fachkräften, Kindern und Jugendlichen entwickelt und gestaltet ist, ist eine wesentliche Grundlage für ein gutes und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie wesentlicher Bestandteil von Prävention.

Ein gutes Beschwerdemanagement verhindert übergriffiges Verhalten.

4.1 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Neben dem Auftrag durch die UN-Kinderrechtskonvention (Art.12) und das Bundeskinderschutzgesetz (§ 45 Abs.2 SGB VIII) ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie im Alltag betreffenden Angelegenheiten und die für sie damit verbundene Erfahrung von Selbstwirksamkeit Grundlage eines respektvollen Umgangs. Ausgehend davon haben Kinder und Jugendliche in den unterschiedlichsten Institutionen und Organisationen innerhalb unseres Kirchenkreises Obere Nahe und seinen Gemeinden das Recht und die Möglichkeit, Beschwerden zu äußern und damit ihre Meinung zu Abläufen, Strukturen und Verhaltensweisen kund zu tun, die für sie nicht in Ordnung sind. Dabei werden die altersgemäßen Möglichkeiten der Beteiligung stetig weiterentwickelt.

4.2 Grundsätze für die Beschwerden von Kindern und Jugendlichen

In unserem Kirchenkreis gelten in der Regel folgende Grundsätze für die Beschwerden von Kindern und Jugendlichen:

- ✘ Beschwerden sind eine präventive Form des Kinderschutzes
- ✘ Beschwerden dienen der demokratischen Bildung
- ✘ Beschwerden dienen der Resilienzförderung
- ✘ Beschwerden sind Teil einer aktiven Bildungsarbeit
- ✘ Beschwerden beinhalten Entwicklungspotential für die jeweiligen Einrichtungen und Organisationen
- ✘ Beschwerden führen zur Reflexion von Strukturen, Abläufen und eigenem Verhalten

4.3 Grundsätze für die Bearbeitung von Beschwerden

Für die Bearbeitung von Beschwerden gelten im Kirchenkreis Obere Nahe und seinen Gemeinden folgende Grundsätze:

- ✘ Jede Beschwerde wird ernst genommen.

- ✘ Die Vertrauensperson, die die Beschwerde entgegennimmt, entscheidet zeitnah, wann und mit wem sie die Beschwerde bearbeitet. Bei körperlichen und/oder sexuellen Übergriffen muss der/die Dienstvorgesetzte informiert werden.
- ✘ Nach der Bearbeitung gibt es eine Rückmeldung an den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin.
- ✘ Die Beschwerden und deren Bearbeitung werden dokumentiert.

4.4 Annahme von Beschwerden

Die Kinder und Jugendlichen haben verschiedene, leicht zugängliche Möglichkeiten zur Beschwerde. Je nach Bereich werden sie angeboten oder gemeinsam mit ihnen erarbeitet und festgelegt. Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte unseres Beschwerdemanagements.

Möglichkeiten zur Beschwerde sind:

- ✘ Gespräche - zwischen Kind/Jugendlichem und Mitarbeitenden/selbst gewählter Vertrauensperson bzw. benannter Zuständigkeitsperson
- ✘ Kummerkasten – Möglichkeit der schriftlichen Rückmeldung allgemein oder mit vorbereiteten Beschwerdebögen
- ✘ Einholung von Rückmeldungen/Feedback – regelmäßige Befragungen von Kindern und Jugendlichen einzeln oder in Gruppen

4.5 Bearbeitung von Beschwerden

Das Vorgehen ist zeitlich und inhaltlich transparent zu gestalten.

Lösungen und Antworten werden den Beteiligten von der aufnehmenden Person oder gegebenenfalls von der Leitung mitgeteilt. Dabei müssen Entscheidungen und Vorgehensweisen nachvollziehbar erklärt werden. Sind die Beschwerdeführenden nicht einverstanden, werden weitere Lösungen gesucht.

Die Umsetzung der gefundenen Lösung und die Zufriedenheit des Kindes bzw. der/des Jugendlichen und gegebenenfalls der Erziehungsberechtigten werden unmittelbar nach der Veränderung und zu einem weiteren, späteren Zeitpunkt erfragt, auch wenn die Beschwerde erledigt scheint.

Bei schriftlich abgegebenen Beschwerden ist entsprechend vorzugehen. Hat das Kind bzw. der/die Jugendliche seinen/ihren Namen bekannt gegeben, so wird von der für die Beschwerden zuständigen Person ein Gespräch mit ihm/ihr geführt, sofern es/er/sie zustimmt.

Das Beschwerdemanagement wird nach Auswertung von eingegangenen Rückmeldungen und deren Evaluation stetig weiterentwickelt.

Grundsätzlich werden alle Beschwerden sowie die unternommenen Schritte dokumentiert und bearbeitet. Alle Beschwerden sind der jeweiligen Leitungsperson zu melden.

4.6 Konkretes Vorgehen im Verdachts- und Mitteilungsfall

Im Verdachts- und Mitteilungsfall ist das Schwierigste überhaupt, zu akzeptieren und auszuhalten, dass die Einleitung der notwendigen Hilfe Zeit braucht und in dieser Zeit das übergreifige Verhalten möglicherweise fortgesetzt wird, bis weitere Schritte eingeleitet sind.

Während beim Beschwerdemanagement der grundsätzliche Umgang mit Beschwerden geregelt ist, geht es im Folgenden um das konkrete Vorgehen bei übergreifigem Verhalten im Verdachts- und Mitteilungsfall.

4.7 Grundsätze für das Vorgehen im Verdachts- und Mitteilungsfall:

- ✘ Jeder Hinweis wird ernst genommen.
- ✘ Aussagen, Beobachtungen, Gesprächsinhalte werden dokumentiert.
- ✘ Das betroffene Kind/der/die Jugendliche wird geschützt.
- ✘ Verdachtsmomente werden in einem Team (bestehendes Arbeitsteam oder Mitarbeitende und Leitung) besprochen, analysiert und das erste weitere Vorgehen verabredet.
- ✘ Die Leitungsebene wird informiert.
- ✘ Hilfestellungen wie das Hinzuziehen einer „Insoweit erfahrene Fachkraft“ oder Beratungsinstitutionen werden bei Bedarf in Anspruch genommen.
- ✘ Konkrete Schritte werden vereinbart und umgesetzt.
- ✘ Nach Klärung der Situation findet eine Auswertung auf Team-Ebene statt, um ggf. Konsequenzen für die weitere Arbeit zu ziehen.

5. HILFE FÜR MENSCHEN, DIE MISSTÄNDE BENENNEN

Es ist wichtig, Menschen, die Missstände benennen, aufmerksam zuzuhören, sie zu ermutigen zu erzählen und sie zu beruhigen. Unerlässlich ist es, davon auszugehen, dass sie die Wahrheit sagen. Menschen, die Missstände benennen, ist für ihr Vertrauen zu danken. Das weitere Vorgehen wird mit ihnen abgestimmt und das Beschwerdemanagement vorgestellt.

Der Gesprächsverlauf wird dokumentiert, so dass sich diejenigen, die Missstände benennen, ernst genommen fühlen.

Das weitere Verfahren wird mit ihnen abgesprochen.

Auf keinen Fall ist der vermutete Täter oder die vermutete Täterin zu informieren.

Auch der Name der Menschen, die Missstände benennen, ist in keinem Fall öffentlich zu machen. Es wird deutlich gemacht, dass die Hinweise vertraulich und unter dem Schutz ihrer Persönlichkeit weitergegeben werden.

Ihnen wird angeboten, dass sie jederzeit wieder zum Gespräch kommen können.

Des Weiteren werden Adressen von Hilfsangeboten weitergegeben, an die sich Menschen, die Missstände benennen, zur weiteren Beratung wenden können. (Anlage 8: Ansprechpartner)

In regelmäßigen Abständen wird Kontakt mit ihnen aufgenommen, um sicherzustellen, dass sie keine weitergehende Hilfe benötigen.

6. HILFE FÜR MENSCHEN, DENEN SICH ANDERE OFFENBAREN

Menschen, denen sich andere offenbaren, sind häufig schockiert und fühlen sich hilflos. Sie werden zu „ungewollt Beteiligten“, zu Vertrauten derjenigen, die von übergriffigem Verhalten betroffen sind. Es ist wichtig, Menschen, denen sich andere offenbaren, aufmerksam zuzuhören, sie zu ermutigen zu erzählen und sie zu beruhigen. Unerlässlich ist es, davon auszugehen, dass sie die Wahrheit sagen. „Ungewollt Beteiligten“ ist für ihr Vertrauen und ihren Mut zu danken, dass sie das, was andere ihnen erzählt haben, ernst nehmen und sich kümmern. Das weitere Vorgehen wird mit ihnen abgestimmt und das Beschwerdemanagement vorgestellt.

Der Gesprächsverlauf wird dokumentiert, so dass sich diejenigen, denen sich andere offenbaren, ernst genommen fühlen.

Das weitere Verfahren wird mit ihnen abgesprochen.

Auf keinen Fall ist der vermutete Täter oder die vermutete Täterin zu informieren.

Auch der Name der „ungewollt Beteiligten“ ist in keinem Fall öffentlich zu machen. Es wird deutlich gemacht, dass die Hinweise vertraulich und unter dem Schutz ihrer Persönlichkeit weitergegeben werden.

Ihnen wird angeboten, dass sie jederzeit wieder zum Gespräch kommen können.

Des Weiteren werden Adressen von Hilfsangeboten weitergegeben, an die sich Menschen, denen sich andere offenbaren, zur weiteren Beratung wenden können. (siehe Anlage 9: Ansprechpartner)

In regelmäßigen Abständen wird Kontakt mit ihnen aufgenommen, um sicherzustellen, dass sie keine weitergehende Hilfe benötigen.

7. UMGANG MIT ANFRAGEN AUS DER GEMEINDE

Transparenz und Aufklärung haben oberste Priorität, d.h. über besondere Vorfälle im Kinderschutz wird die Gemeinde möglichst sachgenau und umfassend informiert.

Dabei wird auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und auf den Datenschutz geachtet.

Unter diesen Bedingungen werden nur Fakten, aber keine Interpretationen oder Bewertungen genannt.

Die Bearbeitung von Anfragen aus der Gemeinde werden ausschließlich von der/dem zuständigen Mitarbeitenden für Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem/der Superintendenten/in wahrgenommen.

Die Vorbereitung von Mitteilungen an die Gemeinde nimmt ein Team wahr, das, wenn möglich, mindestens aus dem/der Superintendenten/in, der/dem Mitarbeitenden für Öffentlichkeitsarbeit, einer/m Mitarbeitenden des betreffenden Bereiches und dessen/deren Leitung besteht. Von ihnen wird festgelegt, welche Fakten nach den oben genannten Gesichtspunkten genannt werden können und wie sie formuliert werden. Ggf. wird dafür juristische und fachliche Beratung des Landeskirchenamtes eingeholt.

Der Sprachgebrauch hinsichtlich kritischer Ereignisse wird intern und extern sorgsam und kritisch abgewogen.

Bei überraschenden Anfragen von Seiten der Gemeinde oder sonstiger Öffentlichkeit nehmen sich die Verantwortlichen des Kirchenkreises Obere Nahe und seiner Gemeinden Zeit, die vorgebrachten Aussagen und eventuellen Vorwürfe genau zu prüfen und erst danach eine Erklärung abzugeben. Der dafür voraussichtlich benötigte Zeitrahmen wird mitgeteilt.

Im Falle eines vermuteten übergriffigen Verhaltens zeigen der Kirchenkreis Obere Nahe und seine Gemeinden Verständnis für Aufregungen in der Öffentlichkeit und führt gerade deswegen ein sachliches Krisenmanagement durch, das zur Aufklärung des Sachverhaltes beiträgt. Es beruht auf dem hier vorliegenden Kinderschutzkonzept, auf das auch der Gemeinde gegenüber hingewiesen wird.

Ist der tatsächliche oder vermeintliche Vorfall eines übergriffigen Verhaltens bearbeitet, erfolgt eine abschließende Mitteilung an die Gemeinde.

8. UMGANG MIT MEDIENANFRAGEN

Transparenz und Aufklärung haben oberste Priorität, d.h. über besondere Vorfälle im Kinderschutz wird gegenüber den Medien möglichst sachgenau und umfassend informiert.

Dabei wird auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und auf den Datenschutz geachtet.

Unter diesen Bedingungen werden nur Fakten, aber keine Interpretationen oder Bewertungen genannt.

Kontakte zu Medien werden ausschließlich von der/dem zuständigen Mitarbeitenden für Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem/der Superintendenten/in wahrgenommen.

Die Vorbereitung von Pressemitteilungen nimmt ein Team wahr, das, wenn möglich, mindestens aus dem/der Superintendenten/in, der/dem Mitarbeitenden für Öffentlichkeitsarbeit, einer/m Mitarbeitenden des betreffenden Bereiches und dessen/deren Leitung besteht. Von ihnen wird festgelegt, welche Fakten nach den oben genannten Gesichtspunkten genannt werden können und wie sie formuliert werden. Dafür wird juristische und fachliche Beratung des Landeskirchenamtes eingeholt.

Der Sprachgebrauch hinsichtlich kritischer Ereignisse wird intern und extern sorgsam und kritisch abgewogen und mit dem Landeskirchenamt abgestimmt.

Bei überraschenden Anfragen von Seiten der Medien oder sonstiger Öffentlichkeit nehmen sich die Verantwortlichen des Kirchenkreises Obere Nahe und seiner Gemeinden Zeit, die vorgebrachten Aussagen und eventuellen Vorwürfe genau zu prüfen und erst danach eine Erklärung abzugeben. Der dafür voraussichtlich benötigte Zeitrahmen wird mitgeteilt.

Im Falle eines vermuteten übergriffigen Verhaltens zeigen der Kirchenkreis Obere Nahe und seine Gemeinden Verständnis für Aufregungen in der Öffentlichkeit und führt gerade deswegen ein sachliches Krisenmanagement durch, das zur Aufklärung des Sachverhaltes beiträgt. Es beruht auf dem hier vorliegenden Kinderschutzkonzept, auf das auch der Öffentlichkeit gegenüber hingewiesen wird.

Ist der tatsächliche oder vermeintliche Vorfall eines übergriffigen Verhaltens bearbeitet, erfolgt eine abschließende Pressemitteilung.

**10 wichtige Kinderrechte:
Kurz gefasst!**

Rheinland-Pfalz

www.kinderrechte.rlp.de

1. Kein Kind darf benachteiligt werden.
2. Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen.
3. Kinder haben das Recht darauf, dass ihre Würde geachtet wird.
4. Kinder haben das Recht, wichtige Informationen zu erhalten.
5. Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt.
6. Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
7. Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung.
8. Kinder haben das Recht, gesund zu leben.
9. Kinder haben das Recht, zu lernen und bei der Entfaltung ihrer Fähigkeiten unterstützt zu werden.
10. Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

Anlage 2: Dokumentationsbogen zur Einstellung von hauptamtlich Mitarbeitenden

Personalauswahl von hauptamtlichen Mitarbeitenden

Kirchenkreis Obere Nahe
oder
Evangelische Kirchengemeinde XY

Kriterium erfüllt ja nein	ja	nein
Berufsausbildung und Qualifizierung		
Fachlichkeit, Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung		
Kommunikationsfähigkeit		
wertschätzende Haltung		
Offenheit für kritische Themen		
Grenzachtung		
Beachtung des Kinderschutzes		
Führungszeugnis		
Klärung von Lücken in Bewerbungsunterlagen		
ggf. Hospitation		
Einstellung ist keine Notlösung		
keine negativen Gefühle gegenüber der Einstellung in Bezug auf den Kinderschutz		
Arbeitsvertrag mit Kinderschutzkonzept und Selbstverpflichtungserklärung		
Vereinbarung einer Probezeit		

Einarbeitung

Kriterium erfüllt ja nein	ja	nein
Institution und Dienststelle sind vorgestellt, erforderlicher Unterlagen stehen zur Verfügung.		
Ein/e Ansprechpartner/Ansprechpartnerin ist benannt.		
Das Kinderschutzkonzept ist ausgehändigt.		
Arbeitssituationen sind im Hinblick auf den Kinderschutz besprochen worden.		

Anlage 3: Dokumentationsbogen zur Einstellung von ehrenamtlich Mitarbeitenden

Ehrenamtliche

Kirchenkreis Obere Nahe
oder
Evangelische Kirchengemeinde XY

Kriterium erfüllt ja nein	ja	nein
Kommunikationsfähigkeit, wertschätzende Haltung, Offenheit gegenüber kritischen Themen und Fähigkeit zur Achtung von Grenzen wurden im Vorstellungsgespräch überprüft.		
Kinderschutzkonzept und Selbstverpflichtungserklärung sind Teil der verbindlichen Vereinbarung		
Das Kinderschutzkonzept ist erläutert.		
Das Führungszeugnis wurde geprüft.		
keine negativen Gefühle gegenüber der Einstellung im Bezug auf den Kinderschutz		
Eine anleitende Person ist benannt.		
Arbeitssituationen sind im Hinblick auf den Kinderschutz besprochen.		
Aufgaben sind klar definiert und eng umgrenzt.		
Die Arbeit wird regelmäßig mit der anleitenden Person bzw. mit der Leitung unter besonderer Beachtung des Kinderschutzes reflektiert.		
Bereits bestehende private Kontakte zwischen ehrenamtlicher Person und Kindern oder Jugendlichen sind mit der anleitenden Person bzw. der Leitung besprochen.		

Anlage 4: Selbstverpflichtungserklärung

Kirchenkreis Obere Nahe
oder
Evangelische
Kirchengemeinde XY

(Name des/der Mitarbeitenden)

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend im Rheinland:

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin wenden.
10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.

Datum

Unterschrift

Anlage 5: Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung

Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung:

<p>Kirchenkreis Obere Nahe oder Evangelische Kirchengemeinde XY</p>
--

Vorname Name:

Straße Hausnummer:

PLZ Wohnort:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, die Kirchengemeinde über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Datum

Unterschrift

Kirchenkreis Obere Nahe
oder
Evangelische
Kirchengemeinde XY

Beschwerde-Dokumentation

vom

..... (Datum)

Name des/r annehmenden Mitarbeitenden

.....

Name des/r Beschwerdeführenden

.....

Adresse des/r Beschwerdeführenden

.....

Darlegung des Sachverhaltes:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Beteiligte Personen:

.....

.....
.....
.....
.....
.....

weitergeleitet am

weitergeleitet an

weiteres Vorgehen/Beschwerdebearbeitung

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Rückmeldung an den Beschwerdeführer am

.....

verantwortlich

.....
.....

weitere Schritte:

.....
.....
.....
.....

Anlage 7: Dokumentation im Verdachts- und
Mitteilungsfall

Kirchenkreis Obere Nahe
oder
Evangelische
Kirchengemeinde XY

Dokumentation im Verdachts- und Mitteilungsfall

vom

..... (Datum)

Name des/r annehmenden Mitarbeitenden

.....

Name des/r Mitteilenden

.....

Adresse des/r Mitteilenden

.....

Darlegung des Sachverhaltes:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Beteiligte Personen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Information der Leitungsebene Name

.....
 am
.....

Einberufung des Teams am für den

.....

Mitglieder des Teams:

.....
.....
.....
.....

Beratung, die in Anspruch genommen wird:

.....

weiteres Vorgehen/Bearbeitung des Verdachts- und Mitteilungsfalles

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

weitere Schritte:

.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anlage 8: Reflexionsbogen

Kirchenkreis Obere Nahe
oder
Evangelische
Kirchengemeinde XY

1. Sind die Beteiligten mit dem Ablauf des Verfahrens zufrieden?

.....
.....
.....
.....

2. Wie verlief der Einbezug von

2.1 Beschwerdeführer

.....
.....
.....
.....

2.2 Opfer

.....
.....
.....
.....

2.3 Täter

.....
.....
.....
.....

3. Wurden Beschwerdeführer, Opfer und Täter ausreichend versorgt?

3.1 Beschwerdeführer

.....
.....
.....
.....

3.2 Opfer

.....
.....
.....
.....

3.3 Täter

.....
.....
.....
.....

4. Was kann in Zukunft verbessert werden in Bezug auf

4.1 Prävention

.....
.....
.....
.....

4.2 Beschwerdemanagement

.....
.....
.....
.....

4.3 Hilfe für Menschen, die Missstände benennen

.....
.....
.....
.....

4.4 Hilfe für Menschen, denen sich andere offenbaren/ungewollt Beteiligte

.....
.....

.....
.....

4.5 Umgang mit Anfragen aus der Gemeinde

.....
.....
.....
.....

4.6 Umgang mit Medienanfragen

.....
.....
.....
.....

5. Was muss aus den gemachten Erfahrungen heraus am Kinderschutzkonzept des Kirchenkreises Obere Nahe und seiner Gemeinden geändert werden?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anlage 9: Ansprechpartner

Vertrauensperson des Kirchenkreises Ober Nahe

Ellen Brenner

Evangelische Kindertagesstätte Flachsspreite

Flachsspreite 3

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 06781/42237

Evangelische Kirche im Rheinland

Ansprechstelle EKIR

Claudia Paul

Graf-Recke-Str. 209a

40237 Düsseldorf

Telefon: 0211/3610312

E-Mail: claudia.paul@ekir.de

www.ekir.de/ansprechstelle

Dr. Götz Klostermann

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

Telefon: 0211/4562-285

goetz.klostermann@ekir.de

Amt für Jugendarbeit der EKIR

Erika Georg-Monney

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

Telefon: 0211/4562471

E-Mail: georg-monney@afj-ekir.de

Kreis Birkenfeld (entnommen aus dem Handlungsfaden Kinderschutz des Landkreises

Birkenfeld)

Haus der Beratung

Clearingstelle

Schlossallee 2

55765 Birkenfeld

Telefon: 06782 - 15 250

(u.a. Lebensberatung, Paarberatung, Familienberatung)

Erziehungsberatungsstelle

Schlossallee 2

55765 Birkenfeld

Telefon: 06782/150 krist@landkreis-birkenfeld.de

www.landkreis-birkenfeld.de

(u.a. Erziehungsfragen, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, Konflikte in der Familie, Trennung und Scheidung)

Pro Familia Idar-Oberstein

Pappelstraße. 1 55743 Idar-Oberstein

Telefon: 06781-900480/1 idar-oberstein@profamilia.de

(u.a. Beratung für Familienplanung, Partnerschaftsberatung, Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Sexualberatung, Verhütung, Beratung für Jugendliche, Das erste Mal, Pubertät)

Frauennotruf Idar-Oberstein

Mainzerstraße 60

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 06781 – 45599

info@frauennotruf-idar-oberstein.de

www.frauennotruf-idar-oberstein.de

(Fachstelle zum Thema sexualisierte Gewalt für betroffene Frauen und Mädchen ab 14 J., sowie für Angehörige wie Eltern, Pflegeeltern u.a., Vertrauenspersonen und Fachkräfte bei Kindern unter 14 J.)

Diakonisches Werk Idar-Oberstein

Wasenstraße 21

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 06781 - 50700

(u.a. Beratung bei Schwangerschaft und Familie, Alleinerziehende, Kurvermittlung, Schuldnerberatung, Familienhebammen, Unterstützung junger drogen- und alkoholabhängiger Menschen auf ihren Wegen aus der Sucht. Beratung von Abhängigen und Angehörigen, Jugendberatung, Prävention, Vermittlung in stationäre Therapie, Nachsorge, Betreute Wohngemeinschaft für Abhängige, Frühintervention für erstauaffällige Drogenkonsumenten (FRED))

Caritasverband Rhein-Hunsrück-Nahe e.V. Geschäftsstelle für den Landkreis Birkenfeld

Friedrichstraße 1

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 06781 22019

posteingang@caritas-idar-oberstein.de

(u.a. Angebote im Allgemeinen Sozialer Dienst, Betreuungsverein, Hausaufgabenhilfe, Hilfe für psychisch kranke Menschen, Psychosozialer Dienst, Schwangerenberatung, Suchtberatung)

Internationaler Bund (IB) Jugendhilfe Idar-Oberstein

Herr Hartmut Geis

Bahnhofstr. 29

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 06781-367923

hartmut.geis@internationaler-bund.de (u.a. Angebote für Jugendliche, Kinder – und Familien, Arbeitssuchende, Migranten, Mädchen und Frauen)

Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)

Kirchhofshübel 7

55743 Idar-Oberstein

Sekretariat Bettina Hiebel

Telefon: 06781 - 25463

(Das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) ist eine ambulant arbeitende Einrichtung, in der entwicklungsauffällige, behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien umfassend ambulant betreut werden.)

Schulpsychologisches Beratungszentrum Idar-Oberstein

Dr. Jörg von Irmer

Schützenstraße 35

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 0 67 81/2 46 90

Kinder- und Jugendpsychiatrie im Klinikum Mutterhaus Trier

Feldstraße 16

54290 Trier

Sekretariat

Telefon.: 0651 947-2854

(Hilfe für Kinder, Jugendliche und deren Eltern bei seelischen Konflikten. Alle Störungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden behandelt, akute Suizidalität)

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Idar-Oberstein

Dr. Ottmar-Kohler Straße 2

55743 Idar-Oberstein

Telefon: 067 81/66-1801 sekretariat.kjp@io.shg-kliniken.de

(In der Ambulanz werden alle kinder- und jugendpsychiatrischen und psychosomatischen Störungsbilder diagnostiziert und behandelt. Keine Akute Suizidalität!!)

Frauenhaus Idar-Oberstein

Postfach 011264
55702 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 – 1522
Frauenhaus-io@web.de

DRK-Kreisverband Birkenfeld e. V.

Schönlautenbach 17
55743 Idar-Oberstein
Telefon: 06781 - 50 60-0
info@drk-kv-birkenfeld.de
(u.a. Babysitterausbildung, Jugendsozialarbeit, Mutter-Kind-Kuren, Schwangeren Beratung, Erziehungshilfen, Migrationsberatung)

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Lehnstr. 25
66869 Kusel
Telefon: 06381 995393
info@kinderschutzbund-kusel.de

Sozial- und Lebensberatungsstelle Kusel im Haus der Diakonie

Diakonisches Werk Pfalz
Marktstraße 31
66869 Kusel
Telefon: 06381 422900
sozial-undlebensberatung.kusel@diakonie-pfalz.de

Familienberatungszentrum Namborn/Oberthal

Bahnhofstr. 28
66649 Oberthal
Telefon 06854 709139
fbzoberthal@stiftung-hospital.de

Familienberatungszentrum Nohfelden

Trierer Straße 18

66625 Nohfelden-Türkismühle

Telefon: 06852/80 900 80

fbz-nohfelden@swipp.eu

Anlage 10: verwendete Quellen

Folgende Quellen wurden bei der Erstellung des Kinderschutzkonzeptes des Kirchenkreises Obere Nahe verwendet:

Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (Hrsg.): Ermutigen, begleiten, schützen. Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt. Düsseldorf 2013

Arbeitskreis „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ („InsoFas“) des Nationalparklandkreises Birkenfeld und der Stadt Idar-Oberstein (Hrsg.): Handlungsleitfaden Kinderschutz für Kitas in der Stadt Idar-Oberstein und im Nationalparklandkreis Birkenfeld. Birkenfeld 2017

Arbeitskreis „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ („InsoFas“) des Nationalparklandkreises Birkenfeld und der Stadt Idar-Oberstein (Hrsg.): Handlungsleitfaden Kinderschutz für Schulen in der Stadt Idar-Oberstein und im Nationalparklandkreis Birkenfeld. Birkenfeld 2017

Evangelische Kirche im Rheinland: [Schutzkonzepte praktisch]. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Düsseldorf 2017

Evangelischer Kirchenkreis Koblenz: Kinderschutzkonzept für den Evangelischen Kirchenkreis Koblenz. Koblenz 2016

Bilder/Bildrechte: Pixabay

IMPRESSUM

Kirchenkreis Obere Nahe
Vollmersbachstraße 22
5573 Idar-Oberstein

Tel.: 06781 407-0

E-Mail: presseon@vwa-idar-oberstein.de

Web: www.obere-nahe.de

RECHTSFORM

Der evangelische Kirchenkreis Obere Nahe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und gehört der Evangelischen Kirche im Rheinland an. (www.ekir.de)

Das Kinderschutzkonzept wurde beschossen durch die Kreissynode des Kirchenkreises Obere Nahe am 26. Mai 2018.

REDAKTIONSKREIS

Jutta Walber

Frank Aulenbacher

Ellen Brenner

Sabine Dalheimer-Mayer

Stefanie Eckes-Steuckart

Rüdiger Kindermann

Klaus Köhler